

Seit Anfang des Jahres ist die 5. IV-Revision in Kraft. Der Gesetzgeber hoffte, dank Früherfassung und Frühintervention möglichst schon den Stellenverlust von erkrankten Personen zu vermeiden, subsidiär die Reintegration zu fördern. Der nachfolgende Beitrag der IV-Stellen-Konferenz enthält praktische Empfehlungen an die Ärztinnen und Ärzte im Zusammenhang mit der neuen Früherfassung.

Gleichzeitig wurden mit der IV-Revision zentrale Definitionen geändert. Nicht überall ist klar, ob damit nur die neue härtere Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgerichts übernommen oder aber zusätzliche Verschärfungen eingeführt wurden – die Gerichtspraxis wird es zeigen (müssen). Der zweite Beitrag von Hanspeter Kuhn stellt die Neueurung der 5. IV-Revision insgesamt vor.

Die Redaktion

## 5. IVG-Revision: neue Instrumente fördern die Eingliederung

Am 1. Januar 2008 trat die 5. IVG-Revision in Kraft. Mit ihr wurden neben anderen Neuerungen die Instrumente Früherfassung und Frühintervention eingeführt. Behandelnde Ärztinnen und Ärzte erfahren meist zu einem frühen Zeitpunkt von gesundheitlichen Problemen ihrer Patienten und Patientinnen. Sie gehören deshalb zu dem Kreis der Personen, die den IV-Stellen bei einem drohenden Arbeitsplatzverlust oder nach einer Kündigung infolge gesundheitlicher Probleme Meldung machen können.

Stefan Ritler

Präsident der IV-Stellen-Konferenz (IVSK) und Leiter der IV-Stelle Solothurn

### Frühzeitige Meldung erhöht Chancen auf Eingliederung

Mit den neuen Instrumenten Früherfassung und Frühintervention lassen sich gesundheitliche Probleme frühzeitig erkennen und schnell Massnahmen gegen eine lang andauernde Arbeitslosigkeit ergreifen. Oft chronifizieren sich gesundheitliche Probleme innert kurzer Zeit: Im Durchschnitt kann jede zweite betroffene Person sechs Monate nach Beginn einer Krankheit nicht mehr an den Arbeitsplatz zurückkehren. Seit dem 1. Januar 2008 können behandelnde Ärztinnen und Ärzte einen Patienten deshalb je nach Situation bereits nach einem Monat Arbeitsunfähigkeit bei der IV-Stelle melden. Zur Meldung sind folgende Personen berechtigt:

- die versicherte Person;
- die mit der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder;
- behandelnde Ärzte und Ärztinnen;
- der Arbeitgeber der versicherten Person;
- die beteiligten Sozial- und Privatversicherungen.

Eine Meldung an die IV-Stelle ist auch ohne eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit möglich, wenn der Arbeitsplatz krankheitsbedingt gefähr-

det ist. Laut Verordnung sollte eine *Meldung* erfolgen, wenn eine betroffene Person während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig war oder der Arbeit innerhalb eines Jahres aus gesundheitlichen Gründen wiederholt während kürzerer Zeit fernbleiben musste. Die Meldung entspricht noch keiner Anmeldung in Form eines IV-Leistungsgesuchs. Meldeberechtigte, die eine betroffene Person melden möchten, müssen diese im voraus informieren. Ansonsten kann die IV-Stelle keine weiteren Schritte einleiten.

Der klassische Weg über die *IV-Anmeldung*, der neben dem neuen Meldeverfahren weiterhin existiert, wird empfohlen, wenn aufgrund der gesundheitlichen Situation klar ein Anspruch auf Geldleistungen angenommen werden darf. Im Gegensatz zu der Meldung kann die Anmeldung nur von der versicherten Person selbst eingereicht werden.

### Wann ist es sinnvoll, die IV-Stelle einzubeziehen?

Wenn behandelnde Ärzte und Ärztinnen feststellen, dass der Arbeitsplatz eines Patienten oder einer Patientin aufgrund gesundheitlicher Probleme gefährdet ist oder die Stelle gekündigt

Korrespondenz:  
IV-Stelle Solothurn  
Allmendweg 6  
CH-4528 Zuchwil  
stefan.ritler@ivso.ch

wurde, sollten sie sich an die IV-Stelle des Wohnkantons der versicherten Person wenden. Benötigt eine versicherte Person Entlastungen am Arbeitsplatz wie zum Beispiel ein reduziertes Pensum oder Hilfsmittel, können sich behandelnde Ärzte und Ärztinnen ebenfalls an die IV-Stelle wenden. Sinnvoll ist eine Meldung schliesslich in jenen Fällen, wo Unsicherheiten bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bestehen, insbesondere weil nicht genügend Informationen über die konkreten Anforderungen am Arbeitsplatz zur Verfügung stehen.

Nach einer *Meldung* wird im Rahmen der Früherfassung in einem persönlichen Gespräch zwischen IV-Stelle und versicherter Person die Situation analysiert. Mit ihrem Einverständnis nimmt die IV-Stelle zur Entwicklung von Lösungen auch Kontakt mit dem Arbeitgeber, dem Arzt oder mit einer weiteren involvierten Stelle auf. Für die Phase der Situationsanalyse ist ein Zeitrahmen von vier Wochen vorgesehen. Ergeben die Abklärungen, dass Massnahmen der Frühintervention angezeigt sind, wird der betroffenen Person eine Anmeldung an die IV-Stelle empfohlen. So können rasch und unkonventionell geeignete Massnahmen eingeleitet werden. Ist die IV-Stelle für die vorliegenden Probleme nicht zuständig, vermittelt sie die betroffene Person an eine externe Partnerorganisation.

### **Sofortmassnahmen gegen Arbeitslosigkeit**

Nach einer *Anmeldung* kann die IV-Stelle im Rahmen der Frühintervention Sofortmassnahmen ergreifen. Während dieser Phase wird der Anspruch auf Leistungen geprüft. Bis zum Abschluss der Abklärungen besteht kein Anspruch auf Taggelder.

Eine betroffene Person wird im wesentlichen durch folgende Massnahmen unterstützt:

- die IV-Stelle erstellt mit der betroffenen Person und ihrem Umfeld einen nachhaltigen und verbindlichen Eingliederungsplan;
- die IV-Stelle klärt gemeinsam mit der betroffenen Person und dem Arbeitgeber ab, welche Massnahmen für den Erhalt des Arbeitsplatzes nötig sind: zum Beispiel Umplazierung im Unternehmen, ein Teilzeitpensum oder Hilfsmittel am Arbeitsplatz. An Massnahmen wie Ausbildungskursen oder baulichen Eingriffen kann sich die IV-Stelle auch finanziell beteiligen;

- die IV-Stelle coacht Arbeitgeber beim Umgang mit gesundheitlich eingeschränkten Mitarbeitenden;
- die IV-Stelle richtet dem Arbeitgeber während maximal eines halben Jahres einen Einarbeitungszuschuss aus, wenn der Mitarbeitende vorübergehend – zum Beispiel nach einer Umplazierung – nicht voll leistungsfähig ist;
- die IV-Stelle koordiniert die Leistungen und Massnahmen der IV-Stelle und weiterer Privat- und Krankenversicherer.

### **Grundsatzentscheid nach spätestens sechs Monaten**

Massnahmen der Frühintervention dauern maximal sechs Monate. Danach schliesst die IV-Stelle die Abklärungen bezüglich gesetzlicher Voraussetzungen ab und fällt je nach Situation einen Grundsatzentscheid über das weitere Vorgehen:

- Integrationsmassnahmen oder Massnahmen beruflicher Art sind weiterhin angezeigt: Die Intensität und der finanzielle Aufwand für die Massnahmen werden erhöht. Während ihrer Durchführung können Taggelder ausgerichtet werden;
- die Massnahmen der Frühintervention waren nicht erfolgreich. Es bestehen keine Aussichten mehr auf Eingliederung oder eine Erhöhung der Arbeitsfähigkeit: Die IV-Stelle klärt den Anspruch auf eine Rente ab;
- eine betroffene Person hat keinen Anspruch auf Leistungen der IV: Ablehnung des Leistungsgesuchs.

### **Weitere Informationen**

Auskünfte erteilt die IV-Stelle des Wohnkantons einer versicherten Person. Weitere Angaben sowie Merkblätter, Formulare und Infoblätter zum Herunterladen unter:

- [www.iv-stelle.ch](http://www.iv-stelle.ch) → IV-Stelle des jeweiligen Kantons;
- [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch) → Merkblatt «5. IV-Revision» und Merkblatt 4.12 «Früherfassung und Frühintegration»;
- [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) → Invalidenversicherung → 5. IV-Revision und Zusatzfinanzierung → 5. IV-Revision – Eidgenössische Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 → Früherfassung und Frühintervention.